

Jugendordnung

des Sportverein Nienkattbek e.V. von 1970 e.V.

§ 1

Mitgliedschaft

Die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden innerhalb des SV- Nienkattbek eine Jugendgemeinschaft und gestalten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

§ 2

Organe der Jugendgemeinschaft

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 3

Rechte und Pflichten

1. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich im 1. Quartal vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
Der Jugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit weitere Versammlungen einberufen.
Die Versammlung wird durch die Jugendwartin/ den Jugendwart geleitet.
In ihr wird der Jugendvorstand gewählt.
Während der Versammlungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche die Jugendarbeit betreffend zu äußern.
Wahlberechtigt sind sämtliche Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
Als Gäste können auch Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Jugendvorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
Dem Jugendvorstand dürfen bis zu 2 Personen angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Der Jugendvorstand wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren. Der / Die Vorsitzende muss das 15. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der / Die gewählte Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung des Vereins als Jugendvertreter/in und Mitglied des Vorstandes bestätigt.
5. Die Jahresabrechnung über die der Jugendgemeinschaft zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind, nach Annahme durch die Jugendversammlung, der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart vorzulegen.
6. Die Aufgabenverteilung im Jugendvorstand regelt dieser in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Auflösung

Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendförderung im Verein zur Verfügung gestellt wird.

§ 5

Allgemeines

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 08. Februar 2008 von der Mitgliederversammlung des SV- Nienkattbek e. V. von 1970 beschlossen worden und tritt mit demselben Datum in Kraft.

Dirk Mante (1. Vorsitzender) Dirk Jurkart-Einfeldt (2. Vorsitzender)

Sarah Karina Denz (Jugendwartin) Katrin Block (1. Jugendvertreterin)

Jennifer Mante (2. Jugendvertreterin)